



## § 1 Allgemeine Bedingungen

### 1) Vermietung / Überlassung:

- a. Räumlichkeiten und sonstige Flächen der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) können auf Antrag für wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen vermietet/überlassen werden, soweit die TU Darmstadt in der Lage ist, die Betreuung zu gewährleisten. Eine Vermietung für religiöse Zwecke ist ausgeschlossen. Religiöse Zwecke liegen insbesondere dann vor, wenn die Veranstaltung dazu dient, Gebete zu sprechen sowie Gottesdienste und / oder sonstige kultische Handlungen vorzunehmen. Eine Vermietung für parteipolitische Zwecke ist ebenfalls ausgeschlossen. Parteipolitische Zwecke liegen insbesondere dann vor, wenn die Veranstaltung lediglich mit einer Partei oder einer politischen Bewegung gestaltet wird und /oder die von einer Partei oder politischen Richtung verfolgten Ziele zum Gegenstand der Veranstaltung werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Veranstaltung dazu dient, für eine Partei oder eine politische Bewegung oder einen Kandidierenden Werbung zu machen. Der Ausschluss für Veranstaltungen gilt auch für solche mit sexistischen, pornographischen, extremistischen oder anderen gegen die guten Sitten, die Verfassung und gegen Recht und Gesetz verstoßenden Inhalten oder für Veranstaltungen, welche die Ordnung innerhalb der Universität stören können.
- b. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung/Überlassung von Flächen besteht nicht. Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, dass durch die Veranstaltung die Ordnung innerhalb der Universität nachhaltig gestört wird oder dass dem Ansehen der Universität geschadet bzw. ihren Werten nicht entsprochen wird, ist von der Vermietung/Überlassung abzusehen. Das gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, dass die Universitätseinrichtungen beschädigt werden.
- c. Die Flächen werden in gegebenem Zustand vermietet und überlassen. Der/Die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in ist verantwortlich dafür, selbst zu prüfen, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen für seine/ihre Veranstaltung und dem beabsichtigten Verwendungszweck entsprechen; die TU Darmstadt übernimmt hierfür keine Gewährleistung.
- d. Sofern eine Untervermietung seitens des/der Vermieters\_in / Überlassers\_in zugelassen ist, gelten diese Bedingungen auch für die Untervermietung.
- e. Lehrveranstaltungen haben bei der Vergabe der Flächen immer Vorrang.

### 2) Kündigung des Mietvertrages durch die TU Darmstadt:

- a. Die TU Darmstadt kann bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage den Vertrag kündigen und/oder vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch und insbesondere, wenn:
  - i. Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter insbesondere nach bau- oder polizeirechtlichen Vorschriften dienen oder dienen würden;
  - ii. Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in die Unterlagen und Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht an die TU Darmstadt übermittelt, die hier vereinbart sind (§ 1 Abs. 7c); dies gilt auch für den Nachweis der Veranstalterhaftpflichtversicherung (§ 6 Abs. 4)
  - iii. Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in die TU Darmstadt nicht bzw. nicht umgehend über nachträgliche Änderungen bezüglich der geplanten Veranstaltung informiert (§ 1, Abs.5d)
  - iv. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen oder der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in behördliche Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht erfüllen kann;
  - v. der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in gegen wesentliche Vertragsvereinbarungen und/oder diese Bedingungen verstößt und trotz Aufforderung seitens der TU Darmstadt diesen Verstoß nicht unverzüglich einstellt bzw. beseitigt;
  - vi. Mängel, die der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in zu vertreten hat, festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten;
  - vii. Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder Ausmaß des Leistungsumfangs und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder der Mitarbeiter\_innen oder Gehilfen der TU Darmstadt von Bedeutung insbesondere mit Blick auf die Sicherheit und Rechtmäßigkeit sind;



- b. Im Falle einer solchen Kündigung bzw. eines Rücktritts verfallen alle gegenseitigen Ansprüche, es sei denn, dass der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in die Kündigung bzw. den Rücktritt schuldhaft verursacht hat; in diesem Fall kann die TU Darmstadt die Leistung der Mietzahlung als Schadenersatz verlangen, soweit ihr eine anderweitige Vermietung nicht mehr möglich war.
- c. Die TU Darmstadt hat darüber hinaus ein besonderes Kündigungsrecht, wenn ein unvorhergesehener und wichtiger Eigenbedarf der Universität entsteht und Ersatzräumlichkeiten oder Ersatzflächen nicht gestellt werden können. In diesem Fall entfällt der Anspruch der TU Darmstadt auf Mietzahlung. Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in kann ihre nachgewiesenen Kosten ersetzt verlangen. Kann die TU Darmstadt geeignete und vergleichbare Ersatzräume/-flächen anbieten, bleibt der Mietvertrag / Überlassungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten der (geänderten) Räume bestehen.

### 3) Mietkosten, Sicherheitsleistung:

- a. Für die Benutzung der Flächen ist unter Umständen ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe sich nach der Art der Veranstaltung (§ 2) und der Größe der gemieteten Flächen (§ 3)/ richtet.
- b. Die Vermietung / Überlassung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

### 4) Veranstaltungsleitung:

Während des Betriebes der angemieteten Räumlichkeiten ist gemäß § 38 HVStättR ein/e Veranstaltungsleiter\_in zur ständigen Anwesenheit verpflichtet.

Der/die Veranstaltungsleiter\_in muss volljährig und der deutschen Sprache mächtig sein, sowie körperlich und geistig in der Lage sein, sicherheitsrelevante Lagen zu erkennen und entsprechende Entscheidungen alleinverantwortlich zu treffen. Der/die Veranstaltungsleiter\_in muss mit der Versammlungsstätte vertraut sowie gegenüber Vertragspartnern, Gehilfen und Mitarbeitern\_innen des/ der Mieters\_in / Überlassungsnehmers\_in weisungsbefugt sein.

Unter gewissen Rahmenbedingungen (geregelt in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen an der TU Darmstadt) kann der/ die Veranstaltungsleiter\_in aus den Reihen des Veranstalters gestellt werden. In diesem Fall ist er/sie der TU Darmstadt spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn unter Nennung von Namen und Kontaktdaten (Festnetz- und Handynummer) mitzuteilen.

Abhängig von Art, Umfang und Ort der Veranstaltung kann es erforderlich sein, den/die Veranstaltungsleiter\_in durch entsprechend qualifiziertes Personal des Rahmenvertragspartners der TU Darmstadt stellen zu lassen. In diesem Fall werden die hierdurch entstehenden Kosten dem/ der Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in in Rechnung gestellt.

Einzelheiten zum/zur sicherheitstechnischen Veranstaltungsleiter\_in sind in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen an der TU Darmstadt geregelt.

### 5) Veranstaltungsorganisation und -ablauf:

Um die Sicherheit der Veranstaltung zu gewährleisten, ist erforderlich, dass der/die Betreiber\_in der Versammlungsstätte (= die TU Darmstadt) und der/die Veranstalter\_in/Mieter\_in/Überlassungsnehmer\_in miteinander zusammenarbeiten und Informationen austauschen. Nur so können die gesetzlichen Anforderungen an Brandschutz, Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen usw. erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund gelten die folgenden Vereinbarungen:

- a. Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in verpflichtet sich, für einen geordneten, den Räumlichkeiten gemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Raum und die sonstigen dem/der Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln.



- b. Veränderungen an überlassenen Räumen und Gegenständen, wie z.B. das Einbringen zusätzlicher Einrichtungsgegenstände und Dekorationen dürfen ohne vorherige Zustimmung der TU Darmstadt nicht vorgenommen werden.
  - c. Wünscht der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in zusätzliche Technik, muss er/sie diese über den Rahmenvertragspartner der TU Darmstadt bzw. über die Gruppe Mediendienste des Hochschulrechenzentrums der TU Darmstadt beziehen und dorthin separat vergüten, der Vertrag kommt dann zwischen dem/der Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in und dem Rahmenvertragspartner zustande; Absprachen erfolgen dann direkt zwischen dem/der Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in und dem Rahmenvertragspartner. Ist der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in ein TU-interner Bereich, kommt der Vertrag zwischen dem Rahmenvertragspartner und der TU Darmstadt zustande.
  - d. Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in hat der TU Darmstadt unverzüglich, spätestens aber vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn geeignete Unterlagen bzgl. Konzept, Durchführung, Dekorationen, Technik, Einrichtungsgegenstände, Besucherzahlen, beauftragte Dienstleister usw. und ggf. eine eigene Gefährdungsanalyse sowie eigenes Sicherheitskonzept für die geplante Veranstaltung vorzulegen, damit die TU Darmstadt ihren Pflichten als Betreiberin der Versammlungsstätte ordnungsgemäß nachkommen kann. Soweit die TU Darmstadt weitere Unterlagen und Informationen benötigt, um ihrerseits ihren Pflichten aus der HVStättR und den Verkehrssicherungspflichten bzw. auch anderen gesetzlichen Pflichten nachkommen zu können, wird der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in diese unverzüglich liefern. Alle nachträglichen Änderungen hat der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in der TU Darmstadt umgehend mitzuteilen
  - e. Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in ist zur Verwendung der ihm/ihr von der TU Darmstadt zur Verfügung gestellten Bestuhlungspläne verpflichtet. Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung nicht geändert werden. Die im Plan berücksichtigte Breite der Stühle darf nicht überschritten werden. Bei der Nutzung von Räumen, für die kein Bestuhlungsplan besteht, wird der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in entsprechend § 1 HVStättR nur die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1- 4 i.V.m. § 7 Abs. 4 HVStättR zu bemessende maximale Personenzahl in die gemieteten Räumlichkeiten einlassen, wobei die kleinere errechnete Zahl maßgeblich ist; soweit eine behördliche Auflage oder eine mietvertragliche Vereinbarung eine kleinere Zahl vorgibt, so gilt diese. Für die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift sich ergebenden Vorkommnisse und Schäden haftet der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in .
  - f. Rettungswege, Notausgänge, Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöscher und alle anderen Sicherheitseinrichtungen müssen freigehalten werden. Es ist untersagt, diese zu verstellen, zu verhängen, unwirksam zu machen oder auch nur zeitweise bzw. nur vorübergehend in ihrer vollen Breite zu verengen.
  - g. In den Mieträumen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Sämtliche feuergefährliche Handlungen sind untersagt.
  - h. Sämtliche Ausstattungen, Ausschmückungen, Dekorationen, Requisiten und eingebrachten Einrichtungsgegenstände müssen nachweislich mindestens schwer entflammbar sein. Abweichungen hiervon sind nur möglich auf Kosten des/der Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Feuerwehr) und den Brandschutzbeauftragten der TU Darmstadt.
  - i. Bei Verwendung von Beschallungs- bzw. Tonübertragungsanlagen ist der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in zur Beachtung der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdung durch Lärm und Vibrationen, ebenso zur Beachtung der Lärmschutzvorschriften zu Gunsten der Besucher\_innen und Anwohner\_innen, verpflichtet.
  - j. Das bestehende Rauchverbot in allen Räumen der TU Darmstadt ist strikt einzuhalten. Dies hat der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in zu überwachen und durchzusetzen.
- 6) **Hausrecht und Hausordnung / Brandschutzordnung:**
- a. Die Präsidentin /der Präsident der TU Darmstadt und deren/dessen Beauftragte sowie das Wachpersonal und Ordnungspersonal haben jederzeit das Recht, die überlassenen Räume zu betreten.
  - b. Den Anweisungen der Hausverwaltung und der Beauftragten der TU Darmstadt ist Folge zu leisten. Verstöße können ein Hausverbot zur Folge haben.



- c. Die Hausordnung der TU Darmstadt gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung (siehe [http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez\\_iv/hausordnung\\_tu\\_darmstadt/hausordnung\\_tu\\_darmstadt.de.jsp](http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_iv/hausordnung_tu_darmstadt/hausordnung_tu_darmstadt.de.jsp) oder ist bei der TU Darmstadt als Vermieterin anzufragen und einzuholen). Ausnahmen zu den Regelungen der Hausordnung können im Einzelfall vereinbart werden.
- d. Die Vorgaben der Brandschutzordnung der TU Darmstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung sind von dem/der Mieter\_in und den von ihr beauftragten Dritten / Subunternehmern einzuhalten. Der/die Mieter\_in kann sich die Brandschutzordnung bei der TU Darmstadt geben lassen bzw. diese unter [http://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dezernat\\_ii/referat\\_iif/lvm\\_infos\\_und\\_downloads/Brandschutzordnung\\_und\\_Notfallinformationen.pdf](http://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dezernat_ii/referat_iif/lvm_infos_und_downloads/Brandschutzordnung_und_Notfallinformationen.pdf) einsehen (soweit diese URL nicht auf die Brandschutzordnung verlinkt, ist diese bei der TU Darmstadt als Vermieterin direkt einzuholen).

7) **Alle Schäden hat der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in umgehend der TU Darmstadt anzuzeigen.**

8) **Aufdruck auf Werbemittel:**

Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in hat auf allen Werbemitteln und in allen Äußerungen klarzustellen, dass er/sie Veranstalter\_in ist bzw. wer der/die Veranstalter\_in ist und dafür Sorge zu tragen, dass die TU Darmstadt in der Außendarstellung nicht als Veranstalterin angesehen wird, soweit sie nicht Veranstalterin sein möchte.

## § 2 Eingruppierungen

1) **Kein Mietzins / interne Leistungsverrechnung gemäß § 3 fällt an für die Nutzung der Räumlichkeiten durch:**

- a. den AStA, die Fachschaften und akkreditierte studentische Gruppen der TU Darmstadt, sofern die Veranstaltung nicht in Kooperation<sup>1</sup> mit einem kommerziellen Partner durchgeführt wird. Im Falle einer Kooperation berechnet sich der Mietzins für die Veranstaltung auf Basis der Mietklasse, in welche der Kooperationspartner eingruppiert ist.
- b. Veranstaltungen, die für die Universität unerlässlich sind, z.B.
  - i. Promotionen,
  - ii. Habilitationen,
  - iii. Berufungskommissionen,
  - iv. Begutachtungen.

2) **Interne Leistungsverrechnung wird erhoben für Veranstaltungen, die unter folgende Klasse fallen:**

- a. Klasse I: Eine interne Leistungsverrechnung in Höhe von 0,20 € pro Stunde pro qm der genutzten Räume wird erhoben für von Universitätsmitgliedern organisierte Veranstaltungen, (z. B. Fachtagungen, Kongresse, Workshops o.ä.).

3) **Mietzins fällt an für Veranstaltungen, die unter folgende Klassen fallen:**

- a. Klasse II: Veranstaltungen
  - v. der Volkshochschule oder vergleichbarer Einrichtungen,
  - vi. gemeinnützige Körperschaften (die Gemeinnützigkeit ist vom/der Mieter\_in unaufgefordert nachzuweisen),
  - vii. von Gesellschaften oder Vereinen, die vom Finanzamt als besonders förderungswürdig anerkannt sind (ein entsprechender Nachweis ist unaufgefordert vorzulegen). ohne Erhebung von Eintrittsgeldern
- b. Klasse III: Veranstaltungen nach Buchstabe b mit Erhebung von Eintrittsgeldern.
- c. Klasse IV: Sonstige Veranstaltungen.
- d. Klasse V: Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen von und für Hochschulangehörige (z.B. Tanzkurse u. ä.).

<sup>1</sup> Eine Kooperation liegt unter anderem dann vor, wenn der kommerzielle Partner eine Umsatzbeteiligung, Provision oder andere Erfolgsanteile erhält, er im Rahmen der Bewerbung der Veranstaltung als Kooperationspartner anzusehen ist bzw. als (Mit-)Veranstalter auftritt, er für die Veranstaltung maßgebliche Entscheidungen trifft bzw. treffen darf.



### §3 Miete

- 1) Die Miete richtet sich nach der Klasse sowie der jeweiligen Raumgröße (m<sup>2</sup>). Die Preise verstehen sich pro Zeitstunde. Zeiten für Auf- bzw. Abbau werden mit berechnet.
  - e. Klasse II 0,50 € pro Stunde pro qm
  - f. Klasse III 0,75 € pro Stunde pro qm
  - g. Klasse IV 1,00 € pro Stunde pro qm
  - h. Klasse V 20,00 € pauschal pro Raum und angefangene Stunde.
- 2) Bei der internen Leistungsverrechnung kann bei einer Nutzungsdauer von bis zu sechs Stunden eine Halbtagspauschale abgerechnet werden bzw. darüber hinaus eine Ganztagspauschale. Eine Mischkalkulation ist nicht möglich.
- 3) Werden bei Veranstaltungen gem. Klasse I Foyers oder Seminarräume ausschließlich für Cateringzwecke zu den eigentlichen Veranstaltungsräumen dazu gemietet, so wird pro Tag pro Foyer / Seminarraum eine Pauschale von 50,- €, 100,- € bzw. 150,- € abhängig von der jeweiligen Raumgröße erhoben.
- 4) Für Veranstaltungen der Mietklasse II bis IV gilt eine Mindestbuchzeit von drei Stunden.
- 5) Die Anmietung von Flächen für Ausstellungen ist auf Anfrage möglich.
- 6) Im Mietzins / der internen Leistungsverrechnung enthalten ist die Benutzung der vorhandenen Stühle, Tische, Rednerpulte, eingebauter technischer Ausstattung sowie anteilige Betriebs- und Nebenkosten.
- 7) Sollten im Anschluss an die Raumnutzung über das gewöhnliche Maß hinaus Verschmutzungen aufgetreten oder Abfälle angefallen sein, so behält sich die TU Darmstadt eine Sonderreinigung bzw. Entsorgung auf Kosten des/der Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in vor.
- 8) Sollte es die TU Darmstadt für erforderlich halten, zusätzliche Leistungen (z. B. Wachdienste) für die Veranstaltung zu beauftragen, so hat der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in die Kosten hierfür zu übernehmen. Soweit die TU Darmstadt im Rahmen ihrer Betriebspflichten aus der HVStättR zusätzliche Dienstleistungsunternehmen beauftragt, um ihren Betriebspflichten aus der Richtlinie nachzukommen, so können diese Kosten auf den/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in umgelegt werden, namentlich insbesondere die Kosten für den Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache, Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik, Erstellung und Genehmigung von Bestuhlungsplänen oder Rettungswegeplänen, Brandschutzordnungen und dergleichen. Dies gilt auch für die üblichen und durch die Veranstaltung ursächlich anfallenden zusätzlichen Kosten, namentlich insbesondere die Kosten des Wach- und Schließdienstes und der Reinigung.
- 9) Der/Die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in erhält eine Mitteilung über die Kosten mit Zahlungstermin. Rechnungen sind 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu begleichen. Schuldner\_in der Miete ist neben dem/der Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in auch der/die Unterzeichner\_in des Mietvertrages. Soweit aus Mangel an Zeit ausnahmsweise eine mündliche Entscheidung angebracht ist, wird die mündliche Zusage umgehend schriftlich bestätigt. Weicht die mündliche Zusage von der schriftlichen Bestätigung ab, so gilt für das Vertragsverhältnis nur die Letztere.
- 10) Alle genannten Preise sind Netto-Preise zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

### § 4 Stornierung

- 1) Führt der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in eine Veranstaltung aus einem Grund, den die TU Darmstadt nicht zu vertreten hat und der auch nicht dem Gefahrenbereich der TU Darmstadt zuzurechnen ist, nicht durch, so gilt folgendes:
  - a. Zeigt der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in den Ausfall mehr als drei Monate vor Veranstaltungsbeginn an, so ist keine Miete / interne Leistungsverrechnung zu zahlen.



- b. Zeigt der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in den Ausfall der Veranstaltung mindestens drei Monate vor deren Beginn an, so sind 30 % der Miete / internen Leistungsverrechnung zu entrichten.
  - c. Zeigt der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in den Ausfall der Veranstaltung mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50 % der Miete / internen Leistungsverrechnung zu entrichten.
  - d. Zeigt der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in den Ausfall der Veranstaltung weniger als einen Monat vor deren Beginn an, so ist die volle Miete / internen Leistungsverrechnung zu entrichten.
  - e. Dem / der Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in bleibt in jedem Fall vorbehalten, nachzuweisen, dass der TU Darmstadt ein geringerer Schaden als die Pauschale oder gar kein Schaden entstanden ist, dann entfällt der Anspruch auf die Pauschale.
  - f. Der TU Darmstadt bleibt vorbehalten, den konkret eingetretenen Schaden geltend zu machen.
- 2) Unabhängig von einer etwaigen vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Mietzahlung kann der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in zur Zahlung bereits von der TU Darmstadt verauslagter Kosten verpflichtet werden, wenn die Verauslagung für die Durchführung des Mietvertrages erforderlich oder geboten war. Gleiches gilt auch, soweit die TU Darmstadt durch die Veranstaltung bzw. den Mietvertrag bedingte Verbindlichkeiten eingegangen ist.

### § 5 Genehmigungen

- 1) Alle evtl. im Zusammenhang mit der Veranstaltung notwendigen Genehmigungen sind von dem/der Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in umfassend und eigenverantwortlich einzuholen. Sie sind unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage vor Veranstaltungsbeginn der TU Darmstadt unaufgefordert vorzulegen. Die fehlende Genehmigungsfähigkeit der Veranstaltung befreit den/die Mieter\_in nicht von der Leistung der Miete.
- 2) Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in sorgt eigenständig, soweit erforderlich, für eine ordnungsgemäße Lizenzierung der Veranstaltung durch die GEMA oder andere Verwertungsgesellschaften.

### § 6 Haftung

- 1) **Haftung der Technischen Universität:**
  - a. Die Haftung der TU Darmstadt beschränkt sich bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
  - b. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter\_innen der TU Darmstadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
  - c. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der TU Darmstadt zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 2) **Haftung des/der Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in :**
  - a. Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in ist während der Dauer des Mietverhältnisses in vollem Umfang verantwortlich für die ihm/ihr überlassenen und von ihm/ ihr mitgebrachten und eingebrachten Gegenstände.
  - b. Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in trägt alle Haftungsrisiken der Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung.
  - c. Er/Sie hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der HVStättR einzuhalten.
  - d. Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in ist als Veranstalter\_in verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Die Beachtung



insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen, der örtlichen Sperrstundenregelung und Unfallverhütungsvorschriften obliegt ihm/ihr in eigener Verantwortung. Die Bezeichnung als Veranstalter\_in und Bewerbung der Veranstaltung liegen in der alleinigen Verantwortung des/ der Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in.

- e. Führt eine Verletzung oder Nichtbeachtung der insbesondere unter § 5 genannten Aufgaben und Pflichten des/der Mieter\_in zu einer Inanspruchnahme der TU Darmstadt durch Dritte, so hat der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in die TU Darmstadt von dieser Inanspruchnahme freizustellen.

### 3) Verkehrssicherung durch den/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in:

- a. Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in trägt für die Dauer der Mietzeit die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm/ihr angemieteten und genutzten Flächen sowie der Zu- und Abfahrtswege. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst insbesondere Sicherungen zum Schutz der Teilnehmer der Veranstaltung, Freihalten der Fluchtwege, Einhalten der Brandschutzbestimmungen, die Sicherung des Zu- und Abgangs zum Veranstaltungsort, etc.
- b. Dies gilt auch insbesondere bezüglich der von ihm/ihr oder durch seine/ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und Bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen.
- c. Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in ist vertraglich verpflichtet, im Rahmen seiner/ihrer Verkehrssicherungspflichten die Vorschriften der HVStättR zu beachten. Führt eine Verletzung dieser Verkehrssicherungspflichten zu einer Inanspruchnahme der TU Darmstadt durch Dritte, so hat der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in die TU Darmstadt von dieser Inanspruchnahme freizustellen.
- 4) Die TU Darmstadt kann dem/der Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung empfehlen oder ihn/sie hierzu verpflichten. Diese ist der TU Darmstadt spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- 5) Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in hat die TU Darmstadt und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von allen Sach- und Vermögensschadensansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der aufgrund dieses Vertrags erfolgenden Nutzung der Mietsache geltend gemacht werden, freizustellen, soweit die TU Darmstadt oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

## § 7 Filmvorführung

Bei Filmvorführungen gelten die Vorschriften der HVStättR sowie die entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften; darüber hinaus sind die Gänge innerhalb des Raumes der Vorführung stets in voller Breite freizuhalten, sie dürfen auch nicht als Stehplatz oder Sitzplatz genutzt werden.

## § 8 Untervermietung

Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in ist zur Untervermietung nicht berechtigt.

## § 9 Werbemaßnahmen der Veranstalter

- 1) Externen Veranstaltern\_innen sind übliche Werbemaßnahmen (Plakate, Flyer, Transparente) in den angemieteten Räumlichkeiten während der Veranstaltung kostenlos erlaubt.
- 2) Falls Organisationseinheiten der TU Darmstadt oder akkreditierte Gruppen der TU Darmstadt den Mietvertrag / Überlassungsvertrag schließen und Externe, insbesondere Unternehmen, als Veranstaltungspartner\_in gewinnen, sind übliche Werbemaßnahmen der externen Partner\_innen (Plakate, Flyer, Transparente) in den angemieteten Räumen während der Veranstaltung erlaubt, sofern Mietvertragspartner\_in/ Überlassungsvertragspartner\_in und externer Partner\_in eine schriftliche Sponsoring-Vereinbarung über zu erbringende Leistungen und Gegenleistungen



getroffen haben. Der/die Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in trägt die Verantwortung, dass eine derartige Sponsoring-Vereinbarung abgeschlossen wird. Die Organisationseinheiten der TU Darmstadt oder akkreditierte Gruppen der TU Darmstadt, die Räumlichkeiten anmieten, sind verpflichtet, evtl. Veranstaltungspartner\_in im Mietantrag zu nennen.

- 3) Durch Werbemaßnahmen, Werbemittel oder sonstige Aktionen dürfen Rettungswegkennzeichnungen, Rettungsmittel, Brandschutzmaßnahmen oder Rettungswege nicht beeinträchtigt (insbesondere verhängt, verbaut oder verstellt) werden. Werbemaßnahmen, Werbe-Stände, Promotion-Stände usw. dürfen nicht in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenhäusern und/oder in Rettungswegen erfolgen oder aufgestellt werden.
- 4) Sämtliche gewünschte Werbe-Aktivitäten müssen in dem Mietantrag / Überlassungsantrag dargelegt werden. Die TU Darmstadt behält sich vor solche Werbemaßnahmen zu untersagen, die ihren grundsätzlichen Werten nicht entsprechen. Dies gilt auch für Inhalte und Aussagen von Werbemitteln.
- 5) Sämtliche Werbemaßnahmen und Werbemittel im Sinne des Abs. 1 und 2 sind nach Veranstaltungsende unverzüglich von dem/der Mieter\_in / Überlassungsnehmer\_in rückstandslos zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Anderenfalls werden diese kostenpflichtig entfernt und entsorgt. Überbleibende Werbemittel dürfen nicht (z.B. durch Einlegen in die aufgestellten Mülleimer) über den Hausmüll der TU Darmstadt entsorgt werden.

### § 10 Schlussbestimmung

Die festgesetzten Bedingungen gelten ab 01.10.2017<sup>i</sup>

Darmstadt, den 07.09.2017

Der Präsident

der Technischen Universität Darmstadt

In Vertretung

Dr. Manfred Efinger, Kanzler

<sup>i</sup> Auf Grund rechtlich eingeführter Begriffe werden in obigem Text zum Teil keine geschlechtsneutralen Bezeichnungen verwendet. Dies dient der inhaltlichen Präzisierung und widerspricht hier nicht dem Grundsatz der geschlechtlichen Neutralität.